Bericht

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH
Aschersleben

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018

WIBERA

Inhaltsverzeichnis Seite

Abkürzungsverzeichnis 4

A. Prüfungsauftrag 5

I. Prüfungsauftrag 5

II. Bestätigung der Unabhängigkeit 6

B. Grundsätzliche Feststellungen 7

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 7

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 8

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 12

D. Feststellungen zur Rechnungslegung 15

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 15

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 15

2. Jahresabschluss 15

3. Lagebericht 15

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 16

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG 17

F. Schlussbemerkung 19

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGW	Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
D&O	Directors and Officers
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IT	Informationstechnologie
kWh	Kilowattstunden
kWp	Kilowatt-Peak
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PGA	Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWA	Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben
T	Tausend
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss vom 20. August 2018 erteilte uns die Geschäftsführung der

   Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben,
   (im Folgenden kurz "PGA" oder "Gesellschaft" genannt)

   den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Die PGA ist eine **Kleinstkapitalgesellschaft** im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB.

   Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.

   Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB Bilanz und Anhang beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen oder kann als Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a HGB) ihre Pflicht zur Offenlegung nach § 325 HGB i.V.m. § 326 Abs. 2 HGB auch dadurch erfüllen, dass sie die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers einreicht und einen Hinterlegungsauftrag erteilt. Wird die Hinterlegung gewählt, ist dem Betreiber des Bundesanzeigers die Erfüllung der Voraussetzungen einer Kleinstkapitalgesellschaft (nach § 267a Abs. 1 HGB) mitzuteilen.

   Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

   Die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Lageberichtes** (nach § 289 HGB) ergibt sich aus § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.

3. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

4. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

5. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen I und II beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

7. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der PGA durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

   Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur Lage** der PGA:

   - Einleitend gehen die gesetzlichen Vertreter auf die **Grundlagen der Gesellschaft** und die **wirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen** ein und weisen u.a. darauf hin, dass seit der Gründung der Gesellschaft zwölf Photovoltaikanlagen errichtet und in Betrieb genommen wurden. Die eingespeisten Strommengen werden über das Marktintegrationsmodell vergütet. Infolge der Novellierungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien hat die Wirtschaftlichkeit von Neuanlagen abgenommen.

   - Die gesetzlichen Vertreter stellen anschließend die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** sowie die **Leistungsindikatoren** dar. Sie treffen dabei Aussagen zu Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zum Vorjahr und nehmen einen Vergleich der Prognosekennzahlen mit den Kennzahlen des Geschäftsjahres 2018 vor. Die gesetzlichen Vertreter heben hervor, dass das Geschäftsjahr 2018 mit einem positiven Jahresergebnis von T€ 13 abschloss und die höhere erzeugte Strommenge gegenüber dem Vorjahr zu einer Umsatzerlössteigerung führte. Ebenso treffen sie Aussagen zur Liquiditätslage der Gesellschaft, die jederzeit gesichert war, und weisen auf den positiven Cashflow hin.

   Der Lagebericht enthält zur **künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

   - Die gesetzlichen Vertreter **prognostizieren** für das Geschäftsjahr 2019 geringere Benutzungsstunden und damit geringere Solarstrommengen, konstante Umsatzerlöse und einen geringeren Jahresüberschuss gegenüber dem Geschäftsjahr 2018.

   - In ihren Ausführungen zu den **Chancen und Risiken** gehen die gesetzlichen Vertreter noch einmal auf die sich permanent ändernden Rahmenbedingungen ein und schätzen die Liquiditätssituation und Ertragslage als stabil ein. Chancen sehen die gesetzlichen Vertreter hauptsächlich im Angebot von Mieterstrom. Abschließend weisen sie auf die regelmäßige Überprüfung der Photovoltaikanlagen hin, stellen den Versicherungsschutz dar und schätzen ein, dass wesentliche oder den Bestand des Unternehmens gefährdende Risiken derzeit nicht existieren.

8. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

9. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 21. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

10. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmten Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§ 9 Abs. 2) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2018. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

11. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

12. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

13. Unsere **Prüfung** haben wir im Dezember 2018 (vorbereitende Prüfungshandlungen) sowie im April 2019 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (im Folgenden kurz "SWA" genannt), die im Auftrag der Gesellschaft deren Bücher geführt und die Jahresabschlussarbeiten erledigt hat, in Aschersleben sowie anschließend in unserem Büro in Leipzig durchgeführt.

14. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

15. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.

16. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung).

    Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.

17. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher steuerlicher Risiken haben wir eine Steuerberaterbestätigung und zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2018 eingeholt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2018 eine Bankbestätigung zukommen lassen.

18. Aufgrund der Auslagerung wesentlicher Bereiche der Rechnungslegung auf die Stadtwerke Aschersleben GmbH (im Folgenden kurz "SWA" genannt) wurden die erforderlichen Prüfungshandlungen durch uns selbst durchgeführt.

19. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:

    - Zugänge und Abschreibungen des Anlagevermögens,
    - Periodenabgrenzung und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Realisierung der Umsatzerlöse,
    - Periodenabgrenzung der Verbindlichkeiten sowie der Materialaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen,
    - Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht.

20. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

    Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

21. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

22. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft und der SWA getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.

23. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

24. Im Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 der PGA wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen beachtet.

25. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

26. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

27. Der gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

28. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

29. Hinsichtlich der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft (siehe Anlage II, Seite 7).

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, Änderungen in den Bewertungsgrundlagen oder Ermessensentscheidungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben wir im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

30. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, geführt worden sind.

31. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage IV (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, dargestellt. Die Berichterstattung wurde für die von uns geprüften Gesellschaften Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, ASCANETZ GmbH, Aschersleben, und Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben, zusammenfassend vorgenommen. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Leipzig, den 21. Mai 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
DÜSSELDORF
Zweigniederlassung Leipzig

Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis Seite

I Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 1

II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 1

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018 2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 5
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2018 7

III Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH (PGA) ist ein gemeinsames Unternehmen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) und der Aschersiebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH (AGW), an dem jede Gesellschaft 50 % der Geschäftsanteile hält. Diese langfristige Unternehmenskooperation wurde mit dem Ziel eingegangen, gemeinsam Erzeugungskapazitäten für erneuerbare Energien in Form von Photovoltaikanlagen zu nutzen. Davon ausgehend wurde am 20. Juni 2012 im Rahmen einer notariell beglaubigten Gesellschafterversammlung die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH (PGA) errichtet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, die Unterhaltung, die Verwaltung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen aller Art. Dazu gehört auch der Erwerb, die Errichtung, die Anmietung oder Pachtung von Grundstücken und Gebäuden, die zur Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Das Unternehmensmodell der Gesellschaft funktioniert auf sehr einfache Art und Weise. Die AGW verpachtet der PGA geeignete Dachflächen. Dazu werden für die jeweilige Liegenschaft Dauerverpachtungsverträge abgeschlossen. Zur Sicherstellung eines problemlosen Geschäftsablaufes bestehen ein technischer Betriebsführungsvertrag zwischen der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH und der ASCANETZ GmbH sowie ein kaufmännischer Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

Die durch die Photovoltaikanlagen erzeugten Strommengen werden in das Netz der SWA eingespeist und über das Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG 2012 vergütet.

Geschäftsführer der PGA sind die Geschäftsführer der Aschersiebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Herr Mike Eley, und der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Herr Peter Heister.

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in der Magdeburger Straße 26 in 06449 Aschersleben.

II. Wirtschaftsbericht

In den Geschäftsjahren 2012 bis 2016 wurden insgesamt elf Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 342,655 kWp errichtet und in Betrieb genommen. Im Zuge der permanenten Novellierungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien hat die Wirtschaftlichkeit von Neuanlagen stets abgenommen.

In 2018 wurde durch die PGA eine Dach-Photovoltaikanlage auf der kommunalen Liegenschaft Bahnhofstr. 39-45 im Rahmen eines Mieterstrommodells errichtet. Die Finanzierung erfolgte zu 100 Prozent aus eigenen Mitteln. Die Photovoltaikanlage wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vertrages an die SWA verpachtet.

a) Ertragslage

Die Ertragslage des Unternehmens ist stabil. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit einem positiven Ergebnis von 12.776,49 EUR.

Den Umsatzerlösen von 61 TEUR liegt eine erzeugte Solarstrommenge von 409.745 kWh zugrunde. Es wurden 13.148 Volllaststunden erreicht. Die Umsatzerlöse liegen um 9 TEUR über denen des Vorjahres. Die erhebliche Umsatzerlössteigerung resultiert aus den für die Photovoltaikstromerzeugung günstigen Wetterbedingungen im Jahr 2018.
Die Höhe des Materialaufwandes, der Abschreibungen sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist verglichen mit dem Vorjahr konstant geblieben. Im Jahr 2018 wird ein Betriebsergebnis von 18 TEUR erreicht, das 6,7 TEUR über dem des Geschäftsjahres 2017 liegt.

b) Finanzlage

Allen finanziellen Verpflichtungen des Geschäftsjahres 2018 wurde nachgekommen. Die Liquidität des Unternehmens war ganzjährig gegeben. Positiv zu bewerten ist der Cashflow von 41 TEUR.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt 624 TEUR. Das Anlagevermögen besteht aus fertiggestellten und in Betrieb genommenen Aufdach-Photovoltaikanlagen (469 TEUR). Vorräte sind nicht vorhanden. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich aufgrund von niedrigeren Steuererstattungsansprüchen um 4,5 TEUR verringert. Der Bankbestand beträgt 142 TEUR und hat sich somit um 9,5 TEUR verringert. Die Eigenkapitalausstattung (589 TEUR) ist durch den Jahresüberschuss um 12,8 TEUR gestiegen. Die Rückstellungen haben sich um 1 TEUR aufgrund der Steuerrückstellungen erhöht. Die Verbindlichkeiten sind insgesamt um 12 TEUR gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen der Zunahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geschuldet.

d) Leistungsindikatoren

Als Leistungsindikatoren gelten die erzeugte Solarstrommenge, die Umsatzerlöse, die Vollbenutzungsstunden und die Eigenkapitalquote.

	2017 Ist	2018 Prognose	2018 Ist	Differenz
Erzeugter Solarstrom (kWh)	349.782	359.793	409.745	49.952
Umsatzerlöse (EUR)	52.064	53.361	61.431	8.070
Durchschnittliche Benutzungsstunden (h)	1.021	1.050	1.196	146
Eigenkapitalquote (%)	96,3	97,0	94,4	-2,6

Die Abweichung der prognostizierten Umsatzerlöse sowie der prognostizierten Solarstrommenge von den Ist-Zahlen des Geschäftsjahres 2018 resultieren aus dem klimabedingten Anstieg der durchschnittlichen Benutzungsstunden um 175 Stunden in 2018.

III. Prognosebericht

Die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH prognostiziert für das Geschäftsjahr 2019 Umsatzerlöse in Höhe von 61.505 EUR. Bei der Einschätzung der Umsatzerlöse wurde von 1.050 Benutzungsstunden im Jahr pro Anlage und 359.793 kWh erzeugten Solarstrom ausgegangen. Bei der Erlösplanung wurden die 10 % der eingespeisten Strommenge, welche nicht mit den entsprechenden gesetzlichen Vergütungssätzen je Anlage vergütet werden, mit dem Marktwert Solar (MW Solar) von 3,2 ct/kWh bewertet. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen ergibt sich ein geplanter Jahresüberschuss der PGA nach Steuern für 2019 von 9,5 TEUR. Die Eigenkapitalquote wird mit 96 % prognostiziert.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Die wirtschaftliche Entwicklung der PGA ist weiterhin positiv, was durch die Jahresüberschüsse der letzten fünf Geschäftsjahre dokumentiert wird. Die Liquiditätssituation der Gesellschaft ist stabil.

Die Investitionspolitik der Gesellschaft orientierte sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien. Aufgrund der stetigen Abnahme der Wirtschaftlichkeit von Neuanlagen ergeben sich derzeit keine zusätzlichen Potentiale zur Stärkung der Ertragslage aus Investitionen in Neuanlagen.

Die Gesellschaft sieht infolgedessen ihre Chancen in der aktiven Mitgestaltung der regionalen Energiewende. Konkret sollen die Mieterinnen und Mieter der AGW künftig stärker als bisher vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren. Eine Variante ist das Angebot von Mieterstrom.

In Zusammenarbeit mit der AGW ist Ende 2018 eine Photovoltaikanlage für das erste Mieterstrom-Projekt in der Bahnhofstraße installiert worden. Dazu pachtet die PGA Dachflächen von der AGW und errichtete sowie finanzierte die Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Mieterstrom. Das sogenannte „Passivmodell" wird anwendet. Die Photovoltaikanlage wird von der Stadtwerke Aschersleben GmbH als Energieversorgungsunternehmen ab 1. Januar 2019 gepachtet, um den Mietern den erzeugten Strom als Mieterstrom vergünstigt anzubieten. Somit übernimmt die Stadtwerke Aschersleben GmbH die Stromabrechnung der Mieter wie gewohnt. Für die Mieterstrom-Kunden ergibt sich ein finanzieller Vorteil in Höhe von ca. 40 bis 50 EUR im Jahr (bei einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch von ca. 1.600 kWh je Wohneinheit). Seitens der AGW gibt es den deutlichen Wunsch, gemeinsam mit der SWA weitere Mieterstromprojekte zu realisieren. Konkret gibt es Bemühungen, in der Liegenschaft Keplerstraße 2 (heutiges Mittelganghaus mit 66 Messstellen) ein weiteres Mieterstromprojekt ins Leben zu rufen.

Zusammenfassend geht die Gesellschaft von einer stabilen Ertragslage aus, jedoch ohne erhebliche Umsatzsteigerungen zu erwarten.

2. Risikobericht

Die Funktion der errichteten Photovoltaikanlagen wird regelmäßig überprüft. Einmal jährlich erfolgt außerdem eine Sichtprüfung, die entsprechend dokumentiert wird.

Unternehmensbedrohende Risiken bestehen nicht. Die Absicherung von Haftpflichtschäden erfolgt über den KSA (Kommunaler Schadensausgleich). Im Übrigen besteht eine D&O-Versicherung sowie eine Universalstrafrechtsschutz- und Elektronikversicherung.

Aschersleben, den 17. April 2019

Peter Heister
Geschäftsführer

Mike Eley
Geschäftsführer

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Technische Anlagen und Maschinen	**468.855,00**	**429.162,00**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.406,81	1.416,43
2. Sonstige Vermögensgegenstände	11.800,53	16.301,44
	13.207,34	17.717,87
II. Guthaben bei Kreditinstituten	142.117,64	151.590,98
	155.324,98	**169.308,85**
	624.179,98	**598.470,85**

Passiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	**EUR**
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
II. Kapitalrücklage	481.000,00	481.000,00
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	45.215,08	37.078,98
IV. Jahresüberschuss	12.776,49	8.136,10
	588.991,57	**576.215,08**
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	1.370,00	281,00
2. Sonstige Rückstellungen	4.526,00	4.526,00
	5.896,00	**4.807,00**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.294,36	1.327,27
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.116,71	193,30
3. Sonstige Verbindlichkeiten	881,34	15.928,20
(davon aus Steuern EUR 357,30; 31.12.2017 EUR 483,00)		
	29.292,41	**17.448,77**
	624.179,98	**598.470,85**

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	61.430,71	52.063,67
2. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.074,16	5.129,32
3. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	600,00	600,00
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	28.691,36	28.126,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.596,88	6.453,55
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.691,82	3.618,70
7. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	**12.776,49**	**8.136,10**

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH mit Sitz in Aschersleben
Amtsgericht Stendal, HRB-Nr. 18337

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben

Die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH (PGA) ist eine Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a HGB.

Entsprechend des Gesellschaftsvertrages wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes erstellt.

II. Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Allgemeine Angaben

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Darstellungswahlrechte dergestalt ausgeübt, dass Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses grundsätzlich im Anhang erfolgen.

Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Das **Anlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig. Die Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen erfolgen nach der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich einzeln mit ihren Nennwerten angesetzt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert angesetzt.

Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **Eigenkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessenem Umfang.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Erläuterungen zu den Bilanzposten

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich wie folgt:

	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Restbuchwerte	
	01.01.2018	Zugänge	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sachanlagen								
Technische Anlagen und Maschinen	562.768,21	68.384,36	631.152,57	133.606,21	28.691,36	162.297,57	**468.855,00**	429.162,00

Das als **gezeichnetes Kapital** ausgewiesene Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

Als **Kapitalrücklage** wird der Betrag von anderen Zuzahlungen, die die Gesellschafter in das Eigenkapital geleistet haben, ausgewiesen.

In die **anderen Gewinnrücklagen** wurde der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 eingestellt.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 und für Steuerberatungsleistungen.

Bei allen **Verbindlichkeiten** handelt es sich wie im Vorjahr um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** haben sich um 15 TEUR gegenüber dem Vorjahr verringert. Diese Verringerung resultiert im Wesentlichen aus der Abnahme von Verbindlichkeiten aus Überzahlungen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** betreffen Erlöse aus dem in das Stromnetz eingespeisten Solarstrom. Die eingespeisten Strommengen werden über das Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG 2012 vergütet.

Der **Materialaufwand** betrifft hauptsächlich **bezogene Leistungen** für die kaufmännische und technische Betriebsführung (3,1 TEUR) sowie die Pachtaufwendungen für die Nutzung von Dachflächen als Aufstellflächen für die Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom (2,3 TEUR).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betreffen im Wesentlichen Prüfungs- und Beratungsaufwendungen (4,9 TEUR) sowie Versicherungsbeiträge (1,5 TEUR).

V. Sonstiges

1. Organe, Geschäftsführung und Arbeitnehmer

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
Geschäftsführer der PGA im Geschäftsjahr 2018 waren:

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) Peter Heister, Aschersleben
Herr Dipl.-Ing. (FH) Mike Eley, Aschersleben.

Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über kein weiteres Personal. Die Gesamtbezüge der Geschäftsführer betrugen 0,6 TEUR.

Gesellschafter der PGA sind die Stadtwerke Aschersleben GmbH und die Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH zu gleichen Teilen.

2. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte mit nahestehenden Personen betreffen im Wesentlichen den Leistungsverkehr mit der Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, der Stadtwerke Aschersleben GmbH und der ASCANETZ GmbH. Diese erfolgen zu marktüblichen Konditionen.

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus zwölf liegenschaftsbezogenen Pachtverträgen über die Nutzung von Gebäudedächern für die Erzeugung von Solarstrom mit der Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 42,1 TEUR.

4. Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Jahr 2018 berechnete Gesamthonorar beträgt 3,8 TEUR und betraf ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

5. Nachtragsbericht

Am 2. Januar 2019 ist die Mieterstromanlage in der Bahnhofstraße 39-45 in Betrieb genommen worden. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung haben nach Ende des Geschäftsjahres nicht stattgefunden.

6. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführer der Gesellschaft schlagen vor, das Jahresergebnis in Höhe von 12.776,49 EUR den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Aschersleben, den 17. April 2019

Peter Heister
Geschäftsführer

Mike Eley
Geschäftsführer

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Firma	Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH
Sitz	Aschersleben
Handelsregister	HRB-Nr. 18337 beim Amtsgericht Stendal
Gesellschaftsvertrag	Gültig in der Fassung vom 20. Juni 2012.
Geschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Unterhaltung, Verwaltung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen aller Art. Dazu gehört auch der Erwerb, die Errichtung, die Anmietung oder Pachtung von Grundstücken und Gebäuden, die zur Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet sind.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2018 € 50.000,00 und ist vollständig erbracht.
Gesellschafter	Die Geschäftsanteile der Gesellschaft werden unverändert zum Bilanzstichtag des Vorjahres von folgenden Gesellschaften gehalten: • Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, (€ 25.000,00), • Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben, (€ 25.000,00)
Wichtige Gesellschafterbeschlüsse	vom 6./9. November 2018: • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 • Einstellung des Jahresüberschusses 2017 in die Gewinnrücklagen • Entlastung der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2017 • Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019
Geschäftsführung	Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2018 waren: • Peter Heister, Aschersleben, seit dem 20. Juni 2012 • Mike Eley, Aschersleben, seit dem 1. Oktober 2016. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. der Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Personal	Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.
Wichtige Verträge	**Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag** mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH vom 26. Juni 2012 (1. Änderung vom 28. Dezember 2018). Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, sofern er nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

	Technischer Betriebsführungsvertrag mit der ASCANETZ GmbH vom 20./25. Juni 2013. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 21 Jahren und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, sofern er nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zwölf **Pachtverträge über die Nutzung von Gebäudedächern zur Gewinnung von Solarstrom** mit der Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH vom 30. Juni und 1. Oktober 2012, 3. Januar, 1. April und 10. Juli 2013, 20. Juni 2014, 29. Dezember 2015 sowie 28. Dezember 2018. Die Pachtverhältnisse laufen zunächst 20 volle Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres und verlängern sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. **Pachtvertrag über eine Photovoltaikanlage** mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH vom 28. Dezember 2018. Das Pachtverhältnis begann am 1. Januar 2019, wurde auf 21 Jahre abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten gekündigt wird. **Technischer Betriebsführungsvertrag für eine Photovoltaikanlage** mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH vom 28. Dezember 2018. Der Vertrag begann am 1. Januar 2019, hat eine Laufzeit von zwei Jahren und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten gekündigt wird.
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Quedlinburg unter der Steuernummer 117/107/03444 geführt. Durch die steuerliche Außenprüfung vom 18. Mai bis 15. Juni 2015 sind die Umsatz-, Gewerbe- sowie Körperschaftsteuer bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Steuerbescheide für die Jahre 2014 bis 2017 stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723